

**Vergütungsordnung für Vereinsberater\*innen  
der Kreis- und Stadtportbünde [KSB/SSB]  
des Landessportbundes Thüringen e.V. [LSB]**

### Geltungsbereich

Diese Ordnung ist eine Rahmenordnung und gültig für Vereinsberater\*innen, die in den KSB/SSB angestellt sind und deren Finanzierung bzw. Teilfinanzierung aus Mitteln des Freistaates Thüringen bzw. des LSB erfolgt.

### Dienstverhältnis

Arbeitgeber für Vereinsberater\*innen ist der jeweilige KSB/SSB mit allen Rechten und Pflichten. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand des jeweiligen KSB/SSB bzw. eine autorisierte Person. Rechte und Pflichten der/des Vereinsberater\*in des jeweiligen KSB/SSB regeln der Arbeitsvertrag und die dazugehörige Stellenbeschreibung. In der Stellenbeschreibung sind die konkreten Arbeitsaufgaben sowie der Verantwortungsbereich festzulegen. Als Grundlage für die Stellenbeschreibung gilt die vom LSB erarbeitete Funktionsbeschreibung für Vereinsberater in Thüringen.

### Voraussetzung für die Anstellung

Voraussetzungen für die Anstellung als Vereinsberater\*in sind:

- berufliche Qualifikation und Erfahrung im Sport
- Vereinsmanagerlizenz

Ausgegangen wird von einer Vollzeitbeschäftigung (Anlehnung an TVL 40h pro Woche) der Vereinsberater\*innen. Bei Teilzeit-beschäftigung erfolgt eine entsprechende Reduzierung der Zuwendung.

### Einstufung

Die Vergütung wird bei Vertragsabschluss entsprechend der

- vorhandenen Qualifikation
- der Dienstjahre im Sport
- der Anzahl der zu betreuenden / beratenden Vereine im KSB/SSB

festgelegt [ Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Kriterien ].

Bei Wegfall oder Änderung der Kriterien ist eine Um- oder Rückstufung möglich.

Grundvergütungsgruppe 1 3.150,- Euro / 37.800,- Euro  
[ Diplomsporitlehrer/ Diplomlehrer Sport, Lehramt Sport, Hoch- oder Fachschulabschluss  
in einer artverwandten Fachrichtung und Vereinsmanagerlizenz ]

Grundvergütungsgruppe 2 2.900,- Euro / 34.800,- Euro  
[ anderweitige berufliche Qualifikation im Sport und Vereinsmanagerlizenz ]

Grundvergütungsgruppe 3 2.650,- Euro / 31.800,- Euro  
[ ohne berufliche Ausbildung im Sport, Vereinsmanagerlizenz ]

Liegt die Vereinsmanagerlizenz bei Arbeitsaufnahme nicht vor, ist sie beim nächstmöglichen Ausbildungsangebot zu erwerben.

Anrechnung Dienstalter in der Vereinsberatung  
 [für Grundvergütungsgruppe 3 gelten nur Stufe 1 und 2 – Anregung zu spezifischer Aus- und Weiterbildung, Studium]

Erfahrungsstufe 1	2. und 3. Jahr	100,- Euro		
Erfahrungsstufe 2	4. und 5. Jahr	+ 100,- Euro	=	200 €
Erfahrungsstufe 3	ab 6. Jahr	+ 200,- Euro	=	400 €
Erfahrungsstufe 4	ab 11. Jahr	+ 200,- Euro	=	600 €
Erfahrungsstufe 5	ab 16. Jahr	+ 200,- Euro	=	800 €

Die Einstellung erfolgt i.d.R. zum Grundentgelt der Erfahrungsstufe 1, bei nachgewiesener tätigkeitsbezogener Berufserfahrung kann auch Erfahrungsstufe 2 möglich sein.

Größe des jeweiligen KSB /SSB [ Anzahl der Vereine ]

Stufe	1	unter 100 Vereine	90% der Grundvergütung
Stufe	2	bis 200 Vereine	100% der Grundvergütung
Stufe	3	über 200 Vereine	120% der Grundvergütung

Jahressonderzahlungen und Sonderzulagen in Abhängigkeit der Erfüllung qualitativer Faktoren und anderer Kriterien sind möglich. Hierüber entscheidet der KSB/SSB als Arbeitgeber auf der Grundlage seiner Haushaltsmittel, immer unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbotes\*.

Ergeben sich unterjährig Änderungen im Anstellungsverhältnis der hauptamtlichen Vereinsberater\*innen, ist der LSB unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei Erreichen einer höheren Erfahrungsstufe beantragt der KSB/SSB die Anpassung des Zuschusses beim LSB.

Zuschuss für sächliche Verwaltungsausgaben  
[Miete, Neben- u. Fahrkosten, Porto, Materialien, Geräte, Telefon, Internet, Honorare etc.]

Pauschale von 7.500,- Euro

In Kraft treten

Diese Vergütungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stefan Hügel  
Präsident des LSB Thüringen e.V.

\* Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO  
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P]

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn - aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen sowie - die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und - die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 EUR beträgt. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder [TV-L] sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen dann nicht gewährt werden.